

INITIATIVTEXT MIT ERKLÄRUNGEN

EIDGENÖSSISCHE VOLKSINITIATIVE «FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMEN – ZUM SCHUTZ VON MENSCH UND UMWELT »

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:
Art. 101a | Verantwortung von Unternehmen

Allgemeiner Grundsatz der Initiative²

«Unternehmen», weil «Konzern» keine eigenständige juristische Person ist, sondern eine Gruppe von Unternehmen bezeichnet. Gemeint sind grosse Unternehmen (KMU-Ausnahme bei 2b) ohne die Rechtsform einzuschränken, d.h. auch Stiftungen oder Vereine.³

Räumlicher Geltungsbereich: Die Initiative definiert den Sitzbegriff gemäss dem Lugano-Übereinkommen.⁴

International anerkannte Menschenrechte: Gemäss den UNO-Leitprinzipien (GP 12): Allgemeine Erklärung, UNO-Pakte I und II, 8 ILO-Kernübereinkommen.

Internationale Umweltstandards: Völkerrechtliche Abkommen (z.B. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung) und Standards internationaler Organisationen wie die Nachhaltigkeitsstandards der International Finance Corporation.⁵

Kontrolle: Dort, wo die Konzernzentrale in der Schweiz die Kontrolle darüber hat, wie vor Ort gearbeitet wird, soll sie auch die Verantwortung tragen, wenn ein Schaden entsteht. (Gesellschaftsrechtliche Mehrheitsbeteiligung oder etwa gesellschaftsrechtliche Minderheitsbeteiligung in Kombination mit anderen konzernrelevanten Kriterien wie Alleinbezugsverträge, gemeinsame Code of Conducts etc.).⁶ Klar ist dabei: Gehaftet wird nur im Konzern, nicht für Zulieferer.

Sorgfaltsprüfung: Exakt gemäss internationalen Standards (UNO und OECD) sowohl bezüglich Inhalt (alle Menschenrechte+Umwelt) als auch Reichweite («All types of business relationships»)⁷

KMU-Ausnahme: Kleine und mittlere Unternehmen sind von der Initiative ausgenommen (sowohl bzgl. Sorgfaltsprüfung, als auch der darauf aufbauenden Haftung). Eine Ausnahme bilden Hochrisikotätigkeiten wie beispielsweise der Abbau oder Handel von Rohstoffen wie Kupfer, Gold, Diamanten oder Tropenholz aus Entwicklungsländern. Der Bundesrat legt fest, was zu den Hochrisikotätigkeiten gehört und überprüft die Kriterien periodisch.⁸

1 | Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.

2 | Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit **setzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz** nach folgenden Grundsätzen:

a. Die Unternehmen haben auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen;

b. Die Unternehmen sind zu einer angemessenen Sorgfaltsprüfung verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen;

1 SR 101

2 Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.1.1 Zweckartikel und allgemeiner Bundesauftrag (Absatz 1).

3 Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.2.1 Persönlicher Geltungsbereich.

4 Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.2.2 Räumlicher Geltungsbereich; Modellgesetz Art. 139a und 160a E-IPRG, Kapitel VI. 6. Räumlicher Geltungsbereich – Internationales Privatrecht.

5 Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.3.1 «International anerkannte Menschenrechte» und 3.2.3.3 «Internationale Umweltstandards»; Modellgesetz Art. 716a^{bis} Abs. 6 E-OR, Kapitel VI.3. Massgebliche materielle Bestimmungen für die Sorgfaltsprüfung.

6 Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.5 Haftung für fehlende Sorgfalt im Kontrollverhältnis (Buchstabe c), Abschnitt (D) Kontrolle; Modellgesetz Art. 55a Abs. 3, 3^{bis} und 4 E-OR, Kapitel VI.5.G. Fokus haftungsrelevante Kontrolle – Beschränkung auf Konzern.

7 Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.4 Sorgfaltsprüfungspflicht (Buchstabe b); Modellgesetz Art. 716a^{bis} Abs. 1, 2 und 2^{bis} E-OR, Kapitel VI.2. Inhalt der Sorgfaltsprüfungspflicht.

8 Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.4.1. (F) KMU-Entlastung und 3.2.4.2. (D) KMU-Entlastung; Modellgesetz Art. 716a^{bis} Abs. 3 und 4 E-OR, Kapitel VI.4.C.e. und f. – Persönlicher Geltungsbereich – betroffene Unternehmen.

Haftung: Ein Konzern, der ein Unternehmen kontrolliert, soll für Schäden geradestehen, die er hätte verhindern können. Passus ist exakt der Geschäftsherrenhaftung in Art. 55 OR nachgebildet, das gilt auch für die Beweislastverteilung: Für eine Klage müssen die Geschädigten den Schaden, die Widerrechtlichkeit, den Kausalzusammenhang und das Kontrollverhältnis beweisen können. Gelingt dies, kann sich der Konzern aus der Haftung befreien, wenn er – bezogen auf den konkreten Schadensfall – die notwendige Sorgfalt angewendet hat und der Schaden trotzdem passiert ist.⁹

Absatz d stellt sicher, dass die Bestimmungen der Initiative (Menschenrechte und international anerkannte Umweltstandards) auch tatsächlich zur Anwendung kommen.¹⁰

⁹ Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.5 Haftung für fehlende Sorgfalt im Kontrollverhältnis (Buchstabe c); Modellgesetz Art. 55a Abs. 1, 1^{bis} und 2 E-OR, Kapitel VI.5. Haftung.

¹⁰ Siehe Erläuterungen, Kapitel 3.2.2.2 Räumlicher Geltungsbereich, Abschnitt (B) Anwendbares Recht; Modellgesetz Art. 139a und 160a E-IPRG, Kapitel VI.6. Räumlicher Geltungsbereich – Internationales Privatrecht.

c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards **in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht** haben; sie **haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben**, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;

d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a–c erlassenen Bestimmungen **gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht.**

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- **JURISTISCHE ERLÄUTERUNGEN ZUM INITIATIVTEXT**
Das Initiativkomitee veröffentlichte ausführliche juristische Erläuterungen zur Initiative. Sie sind hier zu finden und in den Fussnoten ist darauf verwiesen:
www.konzern-initiative.ch/hintergrund/erlaeuterungen
- **«MODELLGESETZ» ZUR UMSETZUNG KONZERNVERANTWORTUNGSINITIATIVE**
2020 erarbeitete der Rechtsberater Dr. iur. Gregor Geisser im Auftrag des Initiativkomitees ein «Modellgesetz», das eine mögliche Umsetzung auf Basis des (knapp gescheiterten) Entwurfs des Nationalrats für einen Gegenvorschlag enthält. Dies mit dem Zweck, so konkret wie möglich aufzuzeigen, wie sich die Initianten eine Umsetzung vorstellen können, um gegenüber den Stimmbürger/innen grösstmögliche Transparenz zu schaffen. Das Modellgesetz inkl. Erläuterungen ist hier zu finden und in den Fussnoten erwähnt:
www.konzern-initiative.ch/hintergrund/modellgesetz-kvi

Mehr Infos finden Sie auf www.konzern-initiative.ch